Satzung

Satzung des HC Brandenburger Handballjugend Potsdam e.V.

(Handballsportclub)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der HC Brandenburger Handballjugend Potsdam e.V. mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" und der "Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

(3)	Der Verein wird in das ist in das Verein	nsregister l	beim Registe	ergericht d	es
Amtsg	erichts Potsdam eingetragen. Die Vere	insnumme	er wird nach	Eintrag in	die
Satzui	ng eingetragen. Die Vereinsnummer ist				

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zu diesem Zweck betreibt und fördert er die sportliche Freizeitgestaltung sowie den leistungsbezogenen Wettkampfsport. Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports.
- (3) Unversehrtheit der Jugendlichen, der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch, sowie konfessionell neutral. Der Verein trittextremistischen, gewaltverherrlichenden fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitätenentschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie

körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

- durch geeignete Veranstaltungen den Handballsport interessant und öffentlich zugänglich machen,
- Kinder und Jugendliche durch die Durchführung geeigneter Sportveranstaltungen zu Leistungen animieren,
- Kinder und Jugendliche durch die Durchführung geeigneter Arbeitsgemeinschaften an den Handballsport heranführen. Durch qualifizierte Trainer mit erweitertem Führungszeugnis zu unterstützen.
 - (3) Er verfolgt seine Ziele ausschließlich auf gemeinnütziger Grundlage. Etwaige Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - (4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
 - (4.1) Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26a EStG beschließen.
 - (5) Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Fachverbänden.

B. Struktur des Vereins

§ 3 Zusammensetzung des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- (1) erwachsenen Mitgliedern,
- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - c) fördernden Mitgliedern;
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

C. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich auf vorgedrucktem Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der rechtsgültigen Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Sie gilt als vollzogen, wenn der festgesetzte Beitrag und die Aufnahmegebühr bezahlt sind und die Aufnahme schriftlich bestätigt wurde.
- (3) Bei Ablehnung einer Mitgliedschaft ist die Berufung an die Mitgliederversammlung, innerhalb von 10 Tagen, durch Antragstellung zulässig. Diese entscheidet endgültig über die Beendigung der Mitgliedschaft. Die Verhandlung wird zur nächsten Mitgliederversammlung auf den Tagesordnungspunkt gesetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)	Die Mitgliedschaft endet durch:
	a) Austritt
	b) Ausschluss

- c) Tod
- d) Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Frist beträgt 3 Monate zum Ende 30.06. des laufenden Jahres. Der Vorstand kann über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzungen seiner Verpflichtungen,

- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnungen,
- c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum 30.06. des laufenden Jahres bestehen. Es werden keine Jahresbeiträge zurück überwiesen!
- (5) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- (6) Über ein vorzeitiges Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand.

D. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beiträge und Gebühren

- (1) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung. Die Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung!
- (2) Beiträge sind Jahresbeiträge, fällig am 15. Januar jeden Jahres oder Halbjahresbeiträge zusätzlich zum 15.07. des Jahres per Lastschrifteinzug fällig. Nicht eingegangene Beiträge werden kostenpflichtig angemahnt. Die Höhe des

Beitrages sowie der Aufnahme- und Mahngebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Die Umlage darf den Jahresbeitrag nicht überschreiten.

- (3) Beiträge, Aufnahme- und Mahngebühren sind an die Vereinskasse zu zahlen.
- (4) In Härtefällen können auf schriftlichen Antrag die Beiträge teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Achtung und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder haben Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Jede Namens- oder Anschriftenänderung ist umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern bei eventuell auftretenden Schadenersatzansprüchen.
- (2) Für Schäden, die ein Mitglied verursacht, haftet das Mitglied.

E. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Prüfungsausschusses
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Prüfungsausschusses
 - e) Wahl des Rechtsausschusses
 - f) Festlegung von Umlagen an den Verein und deren Fälligkeit
 - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge

- j) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 Abs. 4
 - k) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss nach § 5 Abs. 3
 - I) Verleihung von Ehrungen nach § 15
 - m) Auflösung des Vereins
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Halbjahr durchgeführt werden. Der Termin wird am Ende des Vorjahres auf der Homepage angekündigt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
- b) wenn mindestens 30% der Mitglieder des Vereins einen Antrag mit entsprechender Tagesordnung stellen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, Via E-mail oder Post durch den Vorstand. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten erhaltenen Stimmen statt. Hier entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese 30% der anwesenden Mitglieder beantragt wird, oder der Vorstand es für nötig erachtet und dies anweist.
- (8) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied entsprechend § 3 Abs. 1
- b) vom Vorstand
- (9) Anträge auf Satzungsänderung müssen 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (10) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 6 Woche vor der Versammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und auf der Homepage nach 4 Wochen veröffentlicht wird. Die MV leitet eine vom Vorstand eingesetzte Person. Das Amt endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Kassenwart
- 1.1) Erweiterter Vorstand
 - d) dem sportlichen Leiter
 - d) dem Jugendwart
- e) dem Verantwortlichen für Marketing) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit/Presse
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

Rechtsverbindlich zeichnen für den Verein zwei von ihnen.

- (4) Die MV leitet eine vom Vorstand eingesetzte Person. Das Amt endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann dieser ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Wahlperiode einsetzen. Das Amt endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

§ 13 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss besteht aus 3 erwachsenen Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Rechtsausschuss tritt auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitgliedes oder eines Vereinsorgans zusammen. Er ist zuständig für Streitigkeiten:

- a) über die Auslegung der Satzung
- b) von Mitgliedern mit dem Verein, dessen Organen oder Funktionsträgern
- c) für die Verhängung von Strafen über Vereinsmitglieder bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung oder die Anordnung der Vereinsorgane in Form des Verweises, der Sperre oder des Ausschlusses aus dem Verein.

Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann schriftlich Einspruch erhoben werden. (gemäß § 5 Abs. 3)

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss (Revisoren) besteht aus mindestens 2 von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählten Mitliedern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Revisoren haben die Geschäftsführung mindestens 1-mal im laufenden Geschäftsjahr zu überprüfen. Sie dürfen und müssen ggf. Auskunft über sämtliche Vereinsverhältnisse verlangen. Der Vorstand darf einen in den gesetzlichen Grenzen verlangten Bericht nicht verweigern oder irgendetwas wesentliches verschweigen.
- (3) Die Prüfung umfasst die ordnungsgemäße und lückenlose Erfassung aller Einnahmen und Ausgaben sowohl in materieller als auch in formeller Art. Die Revisoren haben den Jahresabschluss und Geschäftsbericht zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. In dem Bericht haben sie mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung überprüft haben und ob die Prüfung zu Beanstandungen Anlass gegeben hat.
- (4) Die Revisoren sind befugt, die Erledigung einer Beanstandung zu überprüfen. Sie stellen auf der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Ehrungen

(1) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, für die Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

(2)	Zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag
Perso	nenernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient
gema	cht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung
erford	lerlich. Das Vorschlagsrecht hat der Vorstand.

(3)	Die nach Absatz 2	geehrten	Mitglieder	haben	alle	Rechte	der l	Mitgliedso	chaft.
Sie	sind beitragsfrei.								

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Handballverband Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Handballsports im Land Brandenburg zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.